

## **Zugangsprüfung für die Aufnahme eines Hochschulstudiums**

Wer die Voraussetzungen unter 1. erfüllt und einen zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, muss an einer Zugangsprüfung teilnehmen; wer einen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang studieren will, kann an einer Zugangsprüfung teilnehmen.

Die Zugangsprüfung dient der Feststellung der fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit für einen bestimmten Studiengang fest.

Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Die Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen des Landes NRW (VergabeVO) sowie der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

### **1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Zugangsprüfung**

Für die Teilnahme an einer Zugangsprüfung müssen folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Abschluss einer nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung oder einer sonstigen nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgte mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung fachlich nicht entsprechenden Beruf. Die berufliche Tätigkeit muss zeitlich nach der Berufsausbildung erfolgt sein aber nicht zwingend im erlernten Beruf ausgeübt werden.

Für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz oder die Pflege eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 2 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

## 2. Antragstellung zur Zugangsprüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich unter Angabe des angestrebten Studienganges über das Studierendensekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereiches der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- angestrebter Studiengang und
- eingehende Darlegungen, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind, wobei dies gegebenenfalls durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder aber eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zum angestrebten Studiengang nachgewiesen werden kann.

Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss für den Beginn zum **Wintersemester** spätestens **bis zum 01.04.** und für den Beginn zum kommenden **Sommersemester** spätestens **bis zum 01.10.** bei der Hochschule eingegangen sein.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Formloses Schreiben auf Zulassung zur Zugangsprüfung;
- ein tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung;
- einfache Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort einer beruflichen Tätigkeit;
- eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel durch ein Zeugnis eines nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberufs, ein Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, ein Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder ein Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach dem Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe nachgewiesen werden;
- gegebenenfalls Nachweise über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Unterschriebene Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die Prüfstelle

### **3. Die Zugangsprüfung und das Prüfungsverfahren**

Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Vor der Zulassung zur Zugangsprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Im Beratungsgespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber zum bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im angestrebten Studiengang erhalten. Dabei ist von den Bewerberinnen und Bewerbern darzulegen, welche Voraussetzungen sie für eine Studienaufnahme mitbringen.

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.

Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch sowie einen studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil.

Für die Prüfungsteile der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Englisch findet ein zentrales Testverfahren an der Fachhochschule Dortmund statt.

Der Prüfungsteil im Bereich Englisch kann durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bedarf kann ein Mathematikzusatzmodul ergänzt werden. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss des beantragten Studienganges. Eine erforderliche mündliche Prüfung findet direkt an der Hochschule statt. Die Prüfung in Deutsch, Mathematik und Englisch umfasst jeweils 90 Minuten, für das Mathematikzusatzmodul nochmals 30 Minuten.

Der mündliche Prüfungsteil findet an der Hochschule statt. Im ersten Teil der Prüfung ist in einem freien Vortrag über die Motivation für den angestrebten Studiengang zu referieren. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 – 45 Minuten.

Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die mündliche als auch die schriftliche mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden sind. Erst dann ist eine Zulassung zur mündlichen Prüfung möglich.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Studiengang der Zugang erfolgen kann. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

Ist die Prüfung **nicht** bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfungsleistung ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

Waren **Prüfungsteile bestanden**, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung **spätestens ein Jahr** nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

#### **4. Aufnahme des Studiums an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Die bestandene Prüfung gilt nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.

Nach bestandener Zugangsprüfung kann der Antrag auf Zulassung zum nächstmöglichen Semester innerhalb der vorgegebenen Fristen für den entsprechenden Studiengang gestellt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen steht nur eine gewisse Anzahl an Studienplätzen pro Semester zur Verfügung. Es kann daher sein, dass keine oder nicht genügend Studienplätze zur Verfügung stehen und zum beantragten Studiensemester keine Zulassung erfolgen kann.

Studierende, die innerhalb der ersten vier Semester in Bachelorstudiengängen mindestens 20 Credits pro Semester nachweisen können, erwerben die Berechtigung für einen Hochschulwechsel im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ohne erneute Zugangsprüfung der aufnehmenden Hochschule.

Ihr Studierendensekretariat